

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg  
Salzlandkreis**

**Verfahrensnummer 611-17BB2046**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderungsanordnung Nr. 4**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird zum Verfahren hinzugezogen:**

Gemarkung Bernburg, Flur 84, Flurstück 2000

Die Fläche des hinzugezogenen Flurstücks beträgt 0,0424 ha.

**Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:**

Gemarkung Bernburg, Flur 74, Flurstück 1019  
Flur 79, Flurstück 1007, 133/1  
Flur 80, Flurstücke 1010, 1012

Gemarkung Nienburg, Flur 21, Flurstücke 1004, 1006

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 5,1400 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 868 ha.

Die Änderung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zur Änderungsanordnung Nr.4 gehörenden Gebietskarte dargestellt.

**Begründung**

Mit Beschluss vom 29.09.2006 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Flurbereinigungsverfahren B6n, Ortsumgehung Bernburg als Verfahren nach §§ 87ff angeordnet. Durch 3 Änderungsanordnungen wurde das Verfahrensgebiet so festgelegt, dass das Erreichen der Verfahrensziele möglich und nachhaltig ist.

Im Rahmen der Vermessung wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster geändert. Die durch diese Fortführung entstanden Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser Änderungsanordnung Nr.4 aus dem Verfahren ausgeschlossen. Das hinzuzuziehende Flurstück ist für eine zweckmäßige Neugestaltung notwendig.

**Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **Teilnehmergemeinschaft**

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 29.09.2006 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Bernburg“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bernburg.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten der o.g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung Nr. 4 bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden ( § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsanordnung Nr. 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau – Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Näther

(DS)

*Die vorstehende 4. Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der*

*- in der Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, Rathaus 2, Zimmer 105, 6406 Bernburg/Saale*

*- in der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, Bürgerbüro, 06426 Nienburg/Saale*

*- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Gүsten*

*sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.*

*Im Auftrag*

*gez. Krosch*